

Satzung des Fördervereins Herrlichkeitsmühle Issum e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

" Förderverein Herrlichkeitsmühle Issum e.V. "

und hat seinen Sitz in 47661 Issum. Der Verein ist seit dem 11.10.1999 im Vereinsregister unter der Nummer 978 beim Amtsgericht in Geldern eingetragen. Gemeinnützigkeit besteht lt. Bescheid des Finanzamtes Geldern seit dem 17.7.1998.

§ 2

Zweck

Der Förderverein Herrlichkeitsmühle Issum e.V. verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung der bau- und kulturhistorisch wertvollen Achtkant-Windmühle in Issum, Mühlenstraße 10 (Gemarkung Issum, Flur 42, Flurstück 260) in ihrer ursprünglichen Funktionsfähigkeit. Die Mühle soll für kulturelle, museale und soziale Zwecke genutzt, sowie bei Bedarf betrieben werden.

Der Förderverein Herrlichkeitsmühle Issum e.V. hat die Mühle von Franz Zigenhorn --heute: von seiner Tochter Beate-- über einen Zeitraum von 50 Jahren mit weiterer Option gepachtet. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist durch Zahlung des ersten Beitrags bestätigt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 15,- jährlich. Das Geschäfts- und Rechnungs-

Jahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Der Ausschluß geschieht durch Beschluß des Vorstandes. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Zweck des Vereins entgegenhandelt oder das Ansehen des Vereins sonstwie schädigt. Er wird dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Dem ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitglied stehen keinerlei Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens zu.

§ 4 Organe

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Mitglieder dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer/von der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung sämtlicher Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch die Post, Bote oder persönliche Aushändigung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe es fordert. Die Einladungsfrist kann hierbei jedoch nötigenfalls bis auf 4 Tage gekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, wenn er/sie verhindert ist, der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- die Aufstellung und Änderung der Satzung
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- die Auflösung des Vereins

Zur Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden (Geschäftsführer)
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassierer/in

Hinzu kommt der erweiterte Vorstand wie folgt:

5. dem/der stellvertretenden Kassierer/in
6. 4 Beisitzer/innen bzw. Mühlenwarte.

Die Vorstände werden gemäß § 6 Ziffern 1 - 6 von den Mitgliedern jeweils auf 2 Jahre gewählt. In den Vorstand gewählt werden kann nur das Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein 2. Wahlgang. Wird auch bei diesem Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los. Wiederwahl ist zugelassen.

Der erweiterte Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt über Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt eine Ersatzwahl auf der nächsten oder einer gesondert einzuberufenen Mitgliederversammlung, bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Gesamtvorstandes.

§ 7 Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist jeweils durch mindestens 2 Personen zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

Kassenführung

Die Kassenführung erledigt der/die Kassierer/in. Er/Sie ist berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Er/Sie fertigt zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/innen haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer/in für zwei Jahre zu wählen, eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied jeweils 30 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 10

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben.

Die Versammlung kann über die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf der Versammlung anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf der beschlußfähigen Versammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschließen kann.

Vor Auflösung des Vereins ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen und das gesamte Inventar des Vereins an die Gemeinde Issum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Eintragung

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geldern anzumelden. Sofern auf Verlangen der Behörden für die Eintragung geringfügige Abänderungen der Satzung notwendig werden sollten, ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende ermächtigt, diese aufzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 9.6.1999 beschlossen. Ihre Änderung in § 6 "Geschäftsführender Vorstand" erfolgte in der Mitgliederversammlung am 25.3.2003, die weitere Modifizierung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 22.3.07.

Issum, den 22.März 2007



Heinz Friedrich Voortmann
1.Vorsitzender



Heinz-Gerd Spolders
Schriftführer